

**DIE PRÄSIDENTIN
DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN**

Postanschrift: Präsidentin des Landtags NRW Postfach 11 43 4000 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Abg. Reinhard Grätz

im H a u s e

Platz des Landtags 1 Postfach 11 43
4000 Düsseldorf 1, 12. Sept. 1991
Geschäftszeichen : I
Telefon (0211) 884 2415

Nutzung von Datenbanken der Landesregierung durch den Landtag

**Unter anderem Sitzung des Hauptausschusses am 17.01.1991 zu
TOP 2 (Ausschuß-Prot. 11/160, S. 18/19)**

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu der den Hauptausschuß seit langem beschäftigenden Frage ei-
ner Nutzung von Datenbanken der Landesregierung durch den Land-
tag liegt mir nunmehr die Stellungnahme des Innenministers vor.
Eine Ablichtung dieser Stellungnahme darf ich Ihnen mit der
Anregung zuleiten, den Gesamtkomplex demnächst im Hauptausschuß
erneut zur Sprache zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Friebe
Ingeborg Friebe

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**VORLAGE
11/746**



Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin des Landtags NRW

an: *1961. 10*

Eing. 0 5. AUG. 1991

mit der Bitte um:

Innenministerium NRW, Postfach 105, 4000 Düsseldorf 1

- Antwortentwurf
- Stellungnahme
- weitere Veranlassung

Haroldstraße 5, Düsseldorf
 Telex 8 58 27 49 inw d
 Telefax (0211) 871 3355
 Telefon (0211) 8711
 Durchwahl 871-2604

An die
 Präsidentin des Landtages
 Nordrhein-Westfalen
 Frau Ingeborg Friebe MdL
 4000 Düsseldorf

Datum: *30. Juli 1991*
 Aktenzeichen - V B 2/54-22.00 -
 (Bei Antwort bitte angeben)

1/Kopie f. ...
2/Kopie f. ...
V. 1. 6. 1

Betr.: Nutzung von Datenbanken der Landesregierung durch den Landtag
Bezug: Ihr Schreiben vom 2. Juni 1989
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Die Frage einer Nutzung von Datenbanken der Landesregierung war mehrmals Gegenstand der Erörterungen in der Landesregierung; denn sie wirft

- in verfassungsrechtlicher Sicht,
- hinsichtlich der technischen Möglichkeiten einer Zugänglichmachung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Grenzen sowie
- in Anbetracht der leitungstechnischen und programmiertechnischen Erfordernisse

nicht leicht zu lösende Probleme auf.

1. Aus verfassungsrechtlicher Sicht berührt ein Direktzugriff des Landtages auf Datenbanken der Landesregierung Grundfragen der Gewaltenteilung. Der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG; Art. 3 Landesverfassung) geht im Prinzip von der Selbständigkeit des Parlaments und der Regierung sowie ihrer Funktionen aus. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur nach Maßgabe der Verfassung

selbst zulässig. Der Gewaltenteilungsgrundsatz steht einem Selbstzugriffsrecht des Parlaments auf Datenbanken der Landesregierung grundsätzlich entgegen.

Eine generelle Befugnis des Landtags, im Einzelfall auf Datenbanken der Landesregierung zuzugreifen, würde das Grundverhältnis von Legislative und Exekutive als voneinander getrennte Gewalten verletzen. Ein Selbstzugriffsrecht des Parlaments würde durch eine Verknüpfung der zu verschiedenen Zeiten aus den Datenbanken der Landesregierung abgerufenen Daten einen Einblick in den Ablauf der Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung ermöglichen. Dies wäre ein mit dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht zu vereinbarender Eingriff in den "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung". Zu diesem Kernbereich gehört die Willensbildung der Regierung einschließlich ihrer Vorbereitung (BVerfGE 67, 100 (139)).

Aus Art. 45 Abs. 2 der Landesverfassung ergibt sich nichts anderes. Aus dem Zitierrecht des Art. 45 Abs. 2 Landesverfassung folgt, daß die Landesregierung die Verpflichtung hat, dem Landtag und seinen Ausschüssen Rede und Antwort zu stehen. Diese Verfassungsbestimmung hat in erster Linie mündliche Auskünfte im Auge, während Unterlagen grundsätzlich nur zur Abstützung und Erläuterung mündlich erteilter Auskünfte dienen können. Aus dem allgemeinen parlamentarischen Auskunftsrecht, das auf Art. 45 Abs. 2 Landesverfassung basiert, läßt sich jedoch nicht ein Recht des Landtags auf unmittelbaren Zugriff auf Datenbanken der Landesregierung ableiten. Ein solches Recht auf Selbstinformation ist etwas prinzipiell anderes als das auf Fremdinformation gerichtete Auskunftsrecht.

Für dieses Ergebnis spricht im übrigen auch, daß dem Landtag kein Akteneinsichtsrecht zusteht, soweit nicht die Landesverfassung für Sonderfälle ausdrücklich eine andere Regelung trifft (vgl. Art. 41, 41a LV).

Auch aus eigenem Entschluß - also freiwillig - könnte die Regierung eine derart weitreichende Durchbrechung der Gewaltenteilung, die zugleich freiheitssichernde Funktion für den Bürger hat, nicht zulassen.

Ein Direktzugriff des Landtags ist allerdings bei solchen Daten unbedenklich, wie sie in der Landesdatenbank gespeichert werden. Es handelt sich dabei um ausgewählte statistische Daten (ohne Personenbezug), die jedermann für Auskünfte und Auswertungen - nach Maßgabe der geltenden Vorschriften - zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Regelung enthält § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADVG).

2. Eine Übersicht über die Datenbestände der Landesregierung, die dem Landtag Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zugänglich gemacht werden können, ist als Anlage beigefügt.

Bei jedem einzelnen Datenbestand wird allerdings noch zu erörtern sein, welcher Datenumfang und welche Nutzungsart den Informationsbedürfnissen des Landtages entsprechen. Soweit es sich nicht um Datenbestände handelt, die als (fach-)öffentliche Datenbanken eingerichtet wurden oder für die ein gesetzlicher Anspruch des Landtages auf Zugriff besteht, werden neben den verfassungsrechtlichen auch die datenschutzrechtlichen Grenzen einer Zugänglichmachung zu beachten sein.

Die Festlegung des gewünschten und zulässigen Datenumfangs kann, soweit moderne Datenbanksysteme eingesetzt werden, durch die Definition einer Benutzersicht erfolgen. Datenbestände in anderen Speicherungsformen sind zunächst auf ein Datenbanksystem umzustellen. Möglich wäre auch eine Doppelspeicherung vollständiger Datenbestände oder von

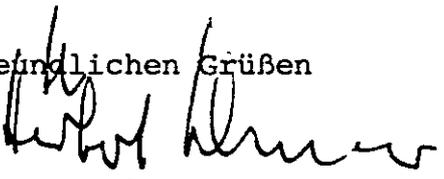
Teilen solcher Datenbestände. Aus Gründen der Fehleranfälligkeit und des hohen Pflegeaufwandes sollte darauf aber eher verzichtet werden. Diejenigen Datenbestände, für die eine Benutzersicht zu erstellen wäre, sind in der anliegenden Übersicht gekennzeichnet.

3. Die Nutzung der (Teil-)Datenbestände kann auf verschiedene Arten erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, die Datenbestände nach festgelegten starren Regeln auszuwerten (Auswerteprogramme), die Auswertungen durch Angabe von vorher festzulegenden Parametern auszulösen oder auch beliebige vorher nicht definierte Auswertungen mit Hilfe einer Abfragesprache durchzuführen. Die Nutzungsarten unterscheiden sich im wesentlichen hinsichtlich ihrer Flexibilität. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit wachsender Flexibilität die Handhabung komplizierter wird. Daraus resultieren dann erhöhte Anforderungen an die Abfragenden. Dabei kann die Nutzung der Datenbestände sowohl auf dem Ursprungsrechner als auch nach (periodischer) Datenübermittlung auf einem Rechner des Landtages in Betracht kommen.

4. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß der Aufwand für die Herstellung der Benutzersichten, die Entwicklung von Auswertungsprogrammen sowie die Bereitstellung der kommunikationstechnischen Möglichkeiten bei den verschiedenen Datenbeständen sehr unterschiedlich, insgesamt jedoch sehr erheblich ist. Er hängt wesentlich von den Anforderungen an das System ab und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht einmal annähernd geschätzt werden. Aufgrund vorhandener Erfahrung ist mit einem erheblichen materiellen und personellen Aufwand zu rechnen, für den z. Zt. Mittel und Personal - jedenfalls im Bereich der Landesverwaltung - nicht zur Verfügung stehen, also zusätzlich bereitgestellt werden müßte. In Anbetracht der technischen Probleme werden z. Zt. vom Innenministe-

rium Lösungsalternativen untersucht, die den Interessen des Landtages sowie der Landesregierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gerecht werden. Ich gehe davon aus, daß ich Ihnen einen abgestimmten Lösungsvorschlag noch in diesem Jahr unterbreiten kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Schnoor)

Referat V B 2
V B 2/54 - 22.00 -

Aufstellung der Datenbestände der Landesregierung, die dem Landtag zugänglich gemacht werden können

Ressort	Dienststelle	Dateien-Bezeichnung	Daten- schutz	nach Herstel- lung einer Be- nutzersicht
IM	LDS	Landesdatenbank	-	-
	GGRZ Köln	Amtl. topographisch-kar- tographisches Informa- tionssystem	-	-
	ZPD	Polizeiliche Kriminal- statistik - Staats- schutz -	x	x
		Polizeiliche Kriminal- statistik	x	x
		Polizeiliche Verkehrs- unfalldatei	x	x
	Verkehrswarndienst	x	x	
JM		Führung der Justizver- waltungsvorschriften	-	-
		Ergebnisse der Zähl- kartenerhebung (Stati- stik über Verfahren)	-	x
		Strafverfolgungsstati- stik	x	x
		Bewährungshilfestati- stik	x	x
KM		Amtliche Schuldaten (fachöffentliche Sicht)	x	x
		Stellendatei (fachöffentliche Sicht)	x	x
		Schuldatei	-	-

Ressort	Dienststelle	Dateien-Bezeichnung	Daten- schutz	nach Herstel- lung einer Be- nutzersicht
MWF		Forschungsdatei MWF: Anträge und Bewilligungen	x	x
		Drittmittel der Hoch- schulen	-	-
		Literaturdatenbanken	-	-
MWMT	Geologisches Landesamt	Nachweisungsdokumen- tation nicht veröf- fentlichten geowissen- schaftl. Schrifttums	x	x
	Landesober- bergamt	Bergbau-Unfallstatistik	-	-
		Kontrollstaubmessungen und Auswertungen	-	-
		Haldenkataster	-	-
	Höhenzeitfolgedatei	-	-	
MURL		Datei über Großfeue- rungsanlagen	x	x
	Landesan- stalt für Immissions- schutz	Luftmeßsystem	x	x
		Literaturdatenbank	-	-
FM		Entwurf des Haushaltsplans (Druck- fassung), verabschiedeter Haus- haltsplan (Druckfassung)	-	-
		Haushaltsrechnung	-	x

Ressort	Dienststelle	Dateien-Bezeichnung	Daten- schutz	nach Herstel- lung einer Be- nutzersicht
MBW		Gebäudedatei über landeseigene Bauten	-	x
		Wohnungsbauförderung NRW (fachöffentliche Sicht)	x	x